

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	33	32	1	38

### **38) Förderung der Jugendkunstschule Kulturwerkstatt Kalmreuth/Kunstbau Weiden**

Bgm. Höher trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Frau Irene Fritz präsentierte im Kultur- und Tourismusbeirat am 26.3.2019 die Jugendkunstschule Kulturwerkstatt Kalmreuth/Kunstbau Weiden. Hintergrund war, dass der Landesverband der Jugendkunstschulen vier bis fünf bayerischen Einrichtungen die Möglichkeit bietet, in den Genuss einer institutionellen Landesförderung zu kommen. Ein Kriterium für die Bewerbung ist aber, dass eine Kommune die Einrichtung ebenfalls unterstützt. Frau Fritz hat inzwischen eine Zusage des Landkreises über 14.000 € jährliche Förderung für die Kunstwerkstatt Kalmreuth.

Ziel ist die nachhaltige Sicherung auch der Jugendkunstschule/Kunstbau in Weiden z.B. durch die Einstellung einer Geschäftsleitung, deren Aufgabe dann Dinge wie Akquise, Projektaus-schreibung, Projektleitung, auch die künstlerische Praxis, inhaltliche Gestaltung der Program-me, sein wird. Die Jugendkunstschule ist für die Stadt Weiden ein wichtiger Bestandteil des Bereichs Jugendkultur, der immer noch etwas unterrepräsentiert ist. Die Lage des Hauses zwi-schen Stadtpark und Altstadt ist ideal für Familien und ermöglicht kurze und alltagsnahe Wege zur „Kunstschule um die Ecke“. Die nahegelegenen Schulen sowie die zu Fuß erreichbaren Einrichtungen wie das Internationale Keramik-Museum, der Kunstverein Weiden, die Regional-bibliothek, das Seltmann-Haus oder die Franz-Grothe Musikschule machen spannende Koope-rationen mit unterschiedlichen Bildungspartnern möglich. Neue Spielfelder entstehen. Mehr Raum für kreative Ruhe und gestalterische Möglichkeiten öffnet sich. Die lichterle Kapelle und weitere Zimmer des Erdgeschosses werden als Ateliers für Kinder, Jugendliche, aber auch Er-wachsene und ältere Menschen genutzt. Die Schwesternzimmer in den Stockwerken dienen in Form von kleinen Ateliers Freiberuflern und jungen Künstlern als bezahlbare Arbeits- und Büro-räume. In der ehemaligen Kapelle finden Lesungen, kleine Ausstellungen oder Präsentationen der im Haus arbeitenden Kulturleute sowie Ausstellungen der Jugendworkshops statt. Das Kunsthaus, das als KUNSTBAU WEIDEN von der Kulturwerkstatt geführt wird, stellt im Bereich des kreativen Angebots für junge Menschen eine Bereicherung für das Weidener Kulturleben dar. Mit dem Standort Weiden verbinden sich die Angebote der Landkunstschule mit dem Po-tential der Stadt.

Das Konzept zur institutionellen Förderung von Jugendkunstschulen in Bayern sieht eine 20/ 40 / 40 Beteiligung der Partner Freistaat/ Kommune/ Einrichtung vor. Frau Fritz hat in der Sitzung des Kultur- und Tourismusbeirats auch einen detaillierten Finanzplan vorgestellt.

Mit der Bewerbung ist auch eine Qualitätssicherung verbunden, die man 2019 durchläuft. Die eigentliche Finanzierung beginnt dann erst ab 2020.

Die Jugendkunstschule Kulturwerkstatt/Kunstbau wird um die Bewerbungskriterien der Ge-meinnützigkeit zu erfüllen, 2019 in einen Verein umgestaltet werden.

Bgm. Höher unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Tourismusbeirat schlägt dem Finanzausschuss/Stadtrat vor, vorbehaltlich der Genehmigung des bayerischen Staatsministeriums des Inneren, des Sports und der Integration, eine jährliche Zuwendung zur Unterstützung der Jugendkunstschule/Kunstbau Weiden in Höhe von 14.000 € ab dem Haushalt 2020 zu gewähren, da diese Institution wichtige Leistungen im Bereich Jugendkultur erbringt.

Stadtrat vom 01.04.2019

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Genehmigung des bayerischen Staatsministeriums des Inneren, des Sports und der Integration, wird der Jugendkunstschule/Kunstbau Weiden eine jährliche Zuwendung in Höhe von 14.000 € ab dem Haushalt 2020 gewährt, da diese Institution wichtige Leistungen im Bereich Jugendkultur erbringt.

Weiden i.d.OPf., 01.04.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	35	--	--	39

### 39) Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 09.01.2019

**Nachdem wir nun einige Zeit nichts mehr vom künftigen Gewerbegebiet Weiden West-IV gehört haben und dieses Projekt schon seit 2011 in der Diskussion ist, meinen wir, dem Stadtrat sollten wieder Informationen zum aktuellen Sachstand mitgeteilt werden. Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt deshalb, die Verwaltung berichtet über den aktuellen Sachstand zum Gewerbegebiet Weiden West-IV**

Berufsm. StRin Taubmann trug eine Power-Point-Präsentation vor.

Berufsm. StR Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Zur Realisierung des Gewerbegebietes Weiden-West IV betreibt die Stadt Weiden i.d.OPf. zwei Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 61 26 320 und Flächennutzungsplanänderung Nr. 20 03 Ä24). Bei beiden Verfahren wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu Beginn des Jahres 2018 durchgeführt. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen wurde in Themenpakete zusammengefasst und erfolgt in mehreren Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses. Folgende Themenpakete sind vorgesehen:

- Erschließung (innere, äußere und mediale Erschließung): behandelt am 25.10.2018
- Ökologie und Landschaftsbild: behandelt am 05.12.2018
  
- Allgemeines zur Bauleitplanung: wird am 27.03.2019 behandelt
- Immission und Hydrogeologie; Restriktionsanalyse: wird vsl. am 02.05.2019 oder 05.06.2019 behandelt

Nachfolgend die derzeit wichtigsten Arbeitsschritte:

#### Erschließung:

- Planungsvereinbarung mit StBA Amberg-Sulzbach über die Entwurfsplanung des Knotenpunktes wurde geschlossen
- Ingenieurbüro Zwick wird ursprüngliche, vom StBA beauftragte, Entwurfsplanung des Knotenpunktes unter Federführung der Stadt wieder aufnehmen
- Gestaltung der Transversale wurde entsprechend den Beschlüssen vom BPA 25.10.2018 in den Bebauungsplan übernommen
- Weitere Leistungsphasen der Erschließungsplanung (innere Erschließung, auch mediale Erschließung) sind mittels VgV-Verfahren auszuschreiben; Zuständigkeitswechsel hierfür zu den Stadtwerken

#### Schallschutz:

- Schallgutachten wird aufgrund der äußeren Erschließung ergänzt werden

#### Sollhöhen:

- Ein digitales Geländemodell zur Ermittlung der Sollhöhen ist derzeit in Bearbeitung, Fertigstellung für Ende März 2019 vorgesehen; dadurch konkretere Aussagen möglich zum nötigen Geländeabtrag, baulichen Konsequenzen, Vermarktung, öff. Erschließung

#### Ökologie / Landschaftsbild:

- Künftiges Gewerbegebiet muss aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet

Stadtrat vom 01.04.2019

(LSG) herausgenommen werden; hierfür wird derzeit der Antrag vorbereitet, Abstimmung der Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren nach Einreichung des Antrags zwischen Umweltamt Stadt Weiden und Bezirk Oberpfalz je nach Erheblichkeit der Ausnahme

- Beschränkung der Gebäudehöhen im Gebiet auf 25 m (Beschluss BPA 05.12.2018)
- Im Bereich der Einleitstelle Schweinnaab sind weitere Kartierungen der Fauna nötig

Hydrogeologisches Gutachten:

- Oberflächennahes flächenhaft ausgebildetes Grundwasservorkommen wurde bisher vom Gutachter nicht angetroffen
- Abschluss des Gutachtens für Ende April 2019 erwartet

Bauleitplanung:

- Flächennutzungsplanänderung wird zeitlichen Vorlauf erhalten; Billigung Entwurf für Sommer 2019 angestrebt, anschließend Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bzgl. der Zeitplanung ergeben sich nach derzeitigem Stand keine wesentlichen Änderungen.

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.  
Der Bericht diene zur Kenntnisnahme. Der Antrag ist damit erledigt.

**Beschluss:**

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.  
Der Bericht diene zur Kenntnisnahme. Der Antrag ist damit erledigt.

Weiden i.d.OPf., 01.04.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	33	33	0	40

**40) Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 13.02.2019  
Gewerbeflächen**

**Laut Aussage unseres Wirtschaftsförderers, Herrn Lahovnik im Wirtschaftsbeirat vom 7. November 2018 hat Weiden den Interessenten für Gewerbeflächen derzeit nichts anzubieten. Unser Baudezernent und berufsmäßige Stadtrat, Herr Seidel, hält in derselben Sitzung eine bauliche Erschließung für Weiden West IV voraussichtlich frühestens 2021 für möglich. Aufgrund der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans, die uns in der Stadtratssitzung vom 19. November vorgestellt wurde, hat das Stadtplanungsbüro Dragomier in seiner Analyse geeignete Gewerbeflächen zur Arrondierung und für Neuausweisungen in Weiden erkannt. Wir stellen den Antrag, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem FNPL unvoreingenommen - und gerne auch interkommunal - nach neuen Gewerbeflächen zu suchen. Diese könnten den Interessenten ggf. schneller zur Verfügung stehen und würden nicht durch die bewusst einengenden Vorgaben des Stadtrats für ansiedlungswillige Gewerbe im Gewerbegebiet West IV beaufschlagt. Wir wissen nicht, wann das geplante Gewerbegebiet West IV wirklich fertig wird. Es sind noch vielfältige Aufgaben (Niederschlagsentwässerung, Plausibilitätsprüfung geschützter Arten, Phänomen der Käuze, Verkehrssicherheit, Erschließung) zu erledigen und die Kaufverhandlungen mit der Bayerischen Immobilienverwaltung sind nicht abgeschlossen. Wenn es Interessenten für Gewerbeansiedlungen gibt, die nicht in das „Korsett“ von West IV passen, müssen wir jetzt handeln, um Alternativen zu haben. Zur weiteren Begründung bitte ich, mir das Wort zu erteilen.**

Berufsm. StR Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt, die sich derzeit im Verfahren befindet, wurde – wie im Antrag korrekt dargestellt – nach Flächen gesucht, die sich in Ergänzung zum Gewerbegebiet Weiden West IV für die Neuausweisung von Gewerbeflächen eignen. Das Büro isr aus München, das bei der Bearbeitung des Verfahrens mit dem Büro Dragomir zusammenarbeitet, hat dazu insgesamt neun Flächen im Stadtgebiet auf ihr diesbezügliches Potential untersucht und in Form von Flächensteckbriefen dargestellt. Diese Steckbriefe lagen entsprechend der Beschlussfassung Nr. 78 des Stadtrats vom 19.11.2018 informell bis zum 12.03.2019 im Stadtplanungsamt zur Einsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen öffentlich aus. Diese Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Drei der neun Flächen kennzeichnet das Büro isr als für die Neuausweisung von Gewerbeflächen „Gut geeignet“. Ob diese Flächen tatsächlich für eine derartige Darstellung im Vorentwurf des FNP in Betracht kommen, wird derzeit geprüft. Dazu bedarf es ebenso der Beteiligung der berührten Fachstellen und –ämter sowie eine Inaussichtstellung der jeweiligen Eigentümer, auf ihren Flächen einer Gewerbeentwicklung in absehbarer Zeit zuzustimmen. Gerne prüft das Stadtplanungsamt gemeinsam mit den beiden Büros noch einmal, ob noch weitere geeignete Flächen im Stadtgebiet vorhanden sind.

Für eine Arrondierung des bestehenden Gewerbegebiets Weiden West III (Planung Bebauungsplanverfahren 270 Ä2) sind als Planungsschritte bereits u.a. die Thematiken Wasserrecht und Naturschutz in Bearbeitung. Mit dem geplanten Geltungsbereich können bei Rechtskraft des Bebauungsplans dann insbesondere Anfragen von Unternehmen aus Wei-

den z.B. für Erweiterungen entsprochen werden.

Die Wirtschaftsförderung ist darüber hinaus aktuell bemüht, bestehende Gewerbeflächen, die derzeit weniger effizient genutzt werden, in sehr enger Abstimmung mit den Eigentümern ggf. einer effizienteren / sinnvolleren Nutzung zuzuführen.

Nach Informationen der Wirtschaftsförderung werden weiterhin Flächen für großflächige Ansiedlungen angefragt und benötigt. Im Rahmen von Voruntersuchungen zu einer möglichen großflächigen neuen Gewerbeansiedlung wurden neben Weiden West IV im Stadtgebiet weitere Flächen betrachtet.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB werden auch die Nachbargemeinden am Flächennutzungsplanverfahren beteiligt. Dies ist nicht nur ein notwendiger Verfahrensbestandteil, sondern unverzichtbar, um eine sinnvolle und aussagekräftige Planung auch an den Rändern des neuen FNP erarbeiten zu können.

Darüber hinaus könnte die Verwaltung (Stadtplanungsamt und Stabsstelle Wirtschaftsförderung) in Zusammenarbeit mit den Planungsbüros Dragomir und isr sowie den Nachbargemeinden konkret nach möglichen Flächen für interkommunale Gewerbegebiete suchen. Vorschläge für regional verfügbare bzw. interessant erscheinende Gebietskulissen wären insbesondere auch im Regionalplan zu suchen bzw. für dessen Fortschreibung anzuregen.

In diesem Zusammenhang sollten auch die Vor- und Nachteile interkommunaler Gewerbegebiete herausgearbeitet und ggf. am Beispiel bestehender derartiger Gebiete diskutiert und abgewogen werden.

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Mit dem Vorgehen der Verwaltung besteht Einverständnis:

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens soll die Verwaltung zusammen mit den für die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans beauftragten Büros nochmals Flächen für eine mögliche Gewerbeentwicklung überprüfen. Dabei sollen auch Rahmenbedingungen für mögliche interkommunale Flächen untersucht werden. Die genannten Maßnahmen sollen bei Bedarf zusätzlich beauftragt werden.

### **Beschluss:**

Mit dem Vorgehen der Verwaltung besteht Einverständnis:

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens soll die Verwaltung zusammen mit den für die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans beauftragten Büros nochmals Flächen für eine mögliche Gewerbeentwicklung überprüfen. Dabei sollen auch Rahmenbedingungen für mögliche interkommunale Flächen untersucht werden. Die genannten Maßnahmen sollen bei Bedarf zusätzlich beauftragt werden.

Weiden i.d.OPf., 01.04.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

**Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41**

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	33	33	0	41

**41) Antrag des Integrationsbeirates vom 11.02.2019  
Zur Verfügungstellung von 0,4 VZÄ**

**Bundesweit wird zunehmend der Integration vertriebener bzw. zugewanderter Menschen eine wichtige Bedeutung beigemessen. Der Integrationsbeirat der Stadt stellt mit seiner Arbeit ein entscheidendes Bindeglied in der kommunalen Integrationsarbeit dar. Eine wichtige Koordinierungsarbeit hat dabei das Amt der/des Integrationsbeauftragte/n zu leisten. Es ist Basisarbeit, welche gründlich vorbereitet und im Anschluss begleitet werden muss. Der Integrationsbeirat ist der Meinung, dass die dem Amt der/des Integrationsbeauftragte/n zur Verfügung gestellte Arbeitszeit von 0,2 VZÄ nicht hinreicht. Für das Amt der/des Integrationsbeauftragte/n sollten deshalb mindestens 0,4 VZÄ zur Verfügung gestellt werden.**

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Schreiben vom 11.02.2019 beantragt der Vorsitzende des Integrationsbeirates, Herr Stadtrat Wagner, die Erhöhung des Stellenanteils für den/die Integrationsbeauftragte/n von bisher 0,20 VZÄ (Vollzeitäquivalente) auf insgesamt 0,40 VZÄ.

Hierzu wird ausgeführt:

- Der/Die Integrationsbeauftragte wurde in der Organisationsuntersuchung im damaligen Amt für Soziales und Integration mit 0,25 VZÄ (rd. 10 Wochenstunden) bemessen. Die Bemessung ergab sich aus den Angaben und Erfahrungen des damaligen Stelleninhabers.
- Eine Städteumfrage ergab folgendes Bild in vergleichbaren Städten:

Amberg (44.000 EW)	<b>0,25 VZÄ</b> (10 Wochenstunden)
Coburg (41.000 EW)	<b>0,30 VZÄ</b> (derzeit Prüfung, ob Anhebung auf 0,50 VZÄ) (12 bzw. 19,5 Wochenstunden)
Hof (45.000 EW)	ca. <b>0,60 VZÄ</b> (23,5 Wochenstunden)
Rosenheim (60.000 EW)	Kein bestimmter Zeitanteil festgelegt, angelagert beim Leiter Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grundsi-cherungsamt
Schweinfurt (53.500 EW)	<b>0,50 VZÄ</b> (19,5 Wochenstunden)
Straubing (45.000 EW)	<b>0,60 VZÄ</b> (23,5 Wochenstunden)

- Sollen dem Integrationsbeauftragten mehr Aufgaben übertragen werden oder soll der Integrationsarbeit eine höhere Bedeutung beigemessen werden, wäre dementsprechend die Stellenausstattung zu erhöhen. Die bisherigen jährlichen Personalkosten für die Stadt Weiden i.d.OPf. bei einer Stellenausstattung mit 0,20 VZÄ beziffern sich auf rund 10.600 € (A 9 (2.QE), ohne Arbeitsplatzkosten). Bei einer Erweiterung des Stellenanteils würden die jährlichen Personalkosten auf rund 21.200 € ansteigen.
- Bedenken sollte man jedoch, dass derzeit innerhalb des Projekts „Bildungskoordination für Neuzugewanderte“ ebenfalls Aufgaben in diesem Bereich mit einem geschätzten Umfang von 0,20 VZÄ wahrgenommen werden; im Übrigen ist der/die diesbezügliche Stelleninhaber/in auch Mitglied im Integrationsbeirat und unterstützt somit den/die Integrationsbeauftragte/n.

Unter Berücksichtigung des letztgenannten Aspektes und zur Vermeidung weiterer Personalkosten ergeht der nachfolgende Beschlussvorschlag.

Stadtrat vom 01.04.2019

Ltd. Verw. Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Antrag hat sich erledigt, weil auf der Stelle „Bildungskoordination für Neuzugewanderte“ ebenfalls Integrationsarbeit erfolgt.

**Beschluss:**

Der Antrag hat sich erledigt, weil auf der Stelle „Bildungskoordination für Neuzugewanderte“ ebenfalls Integrationsarbeit erfolgt.

Weiden i.d.OPf., 01.04.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister



Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	33	--	--	42

#### 42) Antrag des Integrationsbeirates vom 11.02.2019

Die Mitglieder des Integrationsbeirates der Stadt Weiden sind der Ansicht, dass es ein öffentliches Interesse gibt, eine Übersicht über die offizielle Integrationsarbeit in der Stadt Weiden zu erhalten. Wir bitten daher um einen detaillierten Überblick über die mit der Flüchtlingsarbeit befassten städtischen und sonstigen Gremien und Institutionen, ihre Arbeitsbereiche, Tätigkeiten und Probleme etc. Wir bitten auch um eine Übersicht über die finanziellen Belastungen der Stadt und die Erstattungen durch Land und Bund.

Verwaltungsrat Hohlmeier trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Nach § 2 Abs. 3 der Integrationssatzung (IntBS) der Stadt Weiden i.d.OPf. stellt der Integrationsbeirat Antrag auf Information, wie sich bei der Stadtverwaltung die Flüchtlingsarbeit gestaltet. Dabei sei ein Überblick über die mit dieser Thematik befassten städtischen Einheiten zu geben. Ebenfalls solle eine Übersicht über die finanzielle Belastung und über Erstattungen durch den Freistaat Bayern und/oder der Bundesrepublik Deutschland dargestellt werden.

Für den Fachbereich des Dezernates 5 – Familie und Soziales – ist mitzuteilen:

1 Amt für wirtschaftliche Hilfen

Im Amt für Wirtschaftliche Hilfen werden insgesamt in drei Bereichen Leistungen für diesen Personenkreis gewährt.

- Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes:  
Für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes sind zwei Vollzeitkräfte zuständig. Derzeit werden 440 leistungsberechtigte Personen betreut. In dieser Zahl sind 106 minderjährige Familienangehörige enthalten (Stand Jan. 2019).  
Für die in **staatlichen Unterkünften untergebrachten Leistungsempfänger** wurden im Haushalt des Jahres 2018 Einnahmen in Höhe von 1.267.883,80 Euro generiert, die Ausgaben beliefen sich auf 1.224.977,10 Euro (Ist-Zahlen). Die Kosten für Bildung und Teilhabe sind hier enthalten. Die Einnahmen sind geringfügig höher als die Ausgaben, da zur Erstattung angemeldete Beträge aus 2017 in 2018 vereinnahmt werden mussten. .  
Für die Asylbewerber, welche in **dezentralen Einrichtungen** untergebracht sind, betragen die tatsächlichen Einnahmen im Jahr 2018 1.052.952,20 Euro. Den Einnahmen stehen Ausgaben i. H. v. 917.602,02 Euro gegenüber. Auch hierbei ist das Einnahmeplus auf Erstattungen zurückzuführen, die in 2017 angemeldet, jedoch erst im Jahre 2018 angenommen wurden.  
Generell gilt anzumerken, dass die Erstattungen durch den Freistaat Bayern die Ausgaben vollständig ausgleichen.
- Leistungen für Bildung und Teilhabe:  
Die Kosten für diese Leistungen sind in den Kosten für die dezentrale und zentrale Unterbringung enthalten (siehe oben) und werden auf Antrag ausbezahlt. Der Stellenanteil für die zuständige Sachbearbeitung beträgt etwa 0,15 VZÄ (Vollzeitäquivalente).

- Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF):  
Hierbei sind noch Nacharbeiten, Anmeldungen von Erstattungen usw. aus den vorangegangenen Jahren (ehemals 150 UMF) abzuarbeiten. Daher werden in diesem Bereich insgesamt noch 2 VZÄ eingesetzt (davon eine Unterstützungskraft mit 1,0 VZÄ). Die Betreuung der UMF umfasst voll- und teilstationäre Unterbringungen oder die Gestellung von Erziehungsbeiständen bzw. die Unterbringung in Pflegefamilien usw. Diese Kosten werden ebenfalls im vollen Umfang vom Bezirk erstattet.  
Dafür sind im Haushalt 2019 Ausgaben in Höhe von 730.000 Euro veranschlagt. Im Jahr 2018 lagen die tatsächlichen Ausgaben bei 687.877,99 €. Der Haushaltsansatz für 2019 wurde für ca. 24 Personen festgelegt. Weiterhin sind Einnahmen für 2019 (Erstattungen) in Höhe von 1.200.000 Euro veranschlagt. Die Einnahmen übersteigen die geplanten Ausgaben für 2019, da die Einnahmen für Kostenerstattungen vom Bezirk OPf. aus vergangenen Jahren veranschlagt wurden. Es werden im Jahr 2019 noch Zahlungseingänge von Kostenerstattungen erwartet, die auf die Ausgaben früherer Jahre zurückgehen. Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt zeitversetzt.

Bereichsübergreifend bearbeitet eine Mitarbeiterin mit einem Stellenanteil von ca.0,35 (VZÄ) die Krankenkassenbeiträge.

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Flüchtlinge, welche (noch) nicht gesetzlich krankenversichert werden können, werden über Krankenbehandlungsscheine bei den Ärzten abgerechnet.

Die Abrechnung der Krankenkosten erfolgt über die einzelnen Krankenkassen bzw. Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Kosten im Asylbereich sind in vollem Umfang erstattungsfähig. Ausgaben und Einnahmen sind bei den Ausgaben und Erstattungen für Asyl enthalten

## 2. Amt für soziale Dienste

Zum 1. Februar 2019 leben 97 Flüchtlinge in 21 von der Stadt Weiden i.d.OPf. angemieteten dezentralen Unterkünften. Aufgrund nachlassender Flüchtlingszahlen sind z. Zt. 17 Schlafplätze frei. Die Mietverträge wurden über das Dez. 6, Amt für Hochbau und technisches Gebäudemanagement, abgeschlossen.

Aktuell findet in der Abteilung für besondere soziale Dienste eine sehr niederschwellige Beratungsarbeit für den Personenkreis der Flüchtlinge in dezentralen Unterkünften statt. Eine Beratung zur Beendigung der „Fehlbelegung“ und Hilfe bei der Unterstützung zur Wohnraumsuche wird dieses Jahr sukzessive aufgebaut.

In der Abteilung für besondere soziale Dienste werden im Rahmen der Flüchtlingshilfe folgende Aufgaben abgedeckt:

- Zuweisung in den von der Stadt Weiden i.d.OPf. angemieteten dezentralen Unterkünften (Wohnungen).
- Bereitstellen von Mobiliar
- Unterhaltsarbeiten und einfache Reparaturen
- Einweisung in das „deutsche System“ (z.B. Mülltrennung, Hausordnung usw..)
- Kontrolle der Belegung
- Vermittlung bei Konflikten mit den Vermietern
- 

Für die Aufgabenerfüllung sind ca. 1,5 Arbeitskräfte notwendig.

Die Kosten für die dezentralen Unterkünfte werden über das Amt für wirtschaftliche Hilfen abgerechnet und vom Freistaat Bayern in voller Höhe erstattet (siehe oben unter Nr. 1)

Fazit: Die Kosten im Zusammenhang mit Flucht und Asyl werden vollständig erstattet. Die dadurch generierten Personalkosten hat die Stadt Weiden i. d. OPf. selbst zu tragen.

Stadtrat vom 01.04.2019

Verwaltungsrat Hohlmeier unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Vorlagebericht diene zur Kenntnisnahme.

**Beschluss:**

Der Vorlagebericht diene zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 01.04.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

**Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41**

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	36	33	3	43

**43) Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 21.02.2019**

**Wir stellen den Antrag, dass die Verwaltung**

- 1) über die Umsetzung des Beschlusses in der SR-Sitzung vom 20.10. 2014 zum Ostbayernring incl. dem Stand und der Weiterarbeit zu den 8 aufgeführten Themenfeldern berichtet**
- 2) über die Ursachen und rechtlichen Konsequenzen der erneuten Einspruchsmöglichkeit und –Frist für den Ostbayernring berichtet (z. B.: sind die bereits getätigten Einsprüche wirksam oder müssen diese wiederholt werden?)**
- 3) gegen den Ostbayernring Einspruch einlegt**
- 4) gegen den SüdOstLink Einspruch einlegt**
- 5) sich juristischen Beistand zur Verhinderung der Stromtrassen einholt (z. B. Hn. Baumann) oder sich an Verhinderungsklagen finanziell beteiligt.**

**Begründung:**

**Die Notwendigkeit der Höchstspannungsleitungen wird seitens seriöser Wissenschaftler nach wie vor angezweifelt. Der Eingriff in die Natur ist für jede Leitung enorm. Unsere Region wird durch diese Trassen erheblich belastet und erfährt keinen oder nur wenig Nutzen.**

**Wegen der bisher sehr kontrovers geführten Debatten bitten wir um getrennte Abstimmung zu den Punkten 3), 4) und 5).**

Berufsm. StR Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Zu Nr. 1 des Antrags vom 21.02.2019

Die im Antrag beigefügte Aufstellung aus dem Stadtratsbeschluss vom 20.10.2014 wurde beschlussgemäß an den Planungsverband Oberpfalz-Nord übersendet. Seitens der Verwaltung kann beim Planungsverband Oberpfalz-Nord der aktuelle Stand der Weiterarbeit erfragt werden. Es gilt hier jedoch zu bedenken, dass sich der Ostbayernring verfahrenstechnisch bereits im Planfeststellungsverfahren befindet, in dem der konkrete Leitungsverlauf geklärt wird. Das vorgeschaltete Raumordnungsverfahren ist bereits seit Ende 2016 abgeschlossen.

Zum Immissionsschutzrecht:

Die Untere Immissionsschutzbehörde ist zuständig für die Anwendung der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder), Luftreinhalteplan und Baustellenlärm. Diese Punkte werden in den laufenden Verfahren behandelt und von den zuständigen Stellen gewürdigt.

Speziell zu Punkt 5 der Aufstellung aus dem Beschluss vom 20.10.2014 teilt die Untere Naturschutzbehörde mit:

Zu den eingereichten naturschutzfachlichen Planunterlagen wurde zentral von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz im Januar 2019 Stellung genommen. Für den geplanten Trassenverlauf im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. wird festgestellt, dass mit der Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie mit der geplanten Kompensation aus fachlicher und rechtlicher Sicht größtenteils Einverständnis besteht. Nur der Standort eines neu zu errichtenden Masten südlich von Rothenstadt ist um ca. 10 m zu verschieben, da er in einem Feuchtbiotop geplant wurde.

Zu Nr. 2 des Antrags vom 21.02.2019

Bei der Regierung der Oberpfalz läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf. Hiervon ist die Stadt Weiden i.d.OPf. mit 5 Masten in der Gemarkung Rothenstadt betroffen. Die neue Trasse orientiert sich in etwa an der Bestandstrasse. Aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung im Oktober 2018 (Auslegungsfrist entsprach Einwendungsfrist) wurde die Stadt Weiden i.d.OPf. von der Regierung der Oberpfalz aufgefordert, die Auslegung zu wiederholen und mit korrekter Einwendungsfrist (ein Monat nach Ende der Auslegungsfrist) erneut bekannt zu machen. Während der ersten Auslegung eingebrachte Einwendungen behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit und müssen nicht noch einmal vorgebracht werden. Alles andere wäre im Übrigen mit dem Sinn und Zweck der Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vereinbar, die ja gerade zur Wahrung der Mitwirkungsrechte dient. Mit der erneuten Auslegung in Weiden beginnen außerdem nicht die Einwendungsfristen für alle anderen betroffenen Gemeinden neu zu laufen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG gilt bei verschiedenen Fristen die in der jeweiligen Gemeinde, in der der Betroffene ortsansässig ist oder in der sein Grundstück liegt (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 16. März 1998 - 4 A 31.97). Anders ist dies nur bei anerkannten Naturschutzvereinigungen (BVerwG, Urt. v. 03.05.2013 – 9 A 16.12).

Zu Nr. 3 des Antrags vom 21.02.2019

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat mit Schreiben vom 17.12.2018 nach Beteiligung aller notwendigen städtischen Fachstellen und durch Bestätigung durch den Bau- und Planungsausschuss, Beschluss vom 13.02.2019 die städtischen Belange im Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf eingebracht.

Für den Abschnitt vom Umspannwerk Mechenreuth – Umspannwerk Etzenricht ist die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen von TenneT für Frühjahr/Sommer 2019 angekündigt worden. Hier ist die Stadt Weiden i.d.OPf. im Bereich Wiesendorf – Neunkirchen – Mallericht betroffen. Auslegungs- und Einwendungszeitraum werden entsprechend bekannt gemacht. Auch hierzu werden alle notwendigen städtischen Fachstellen entsprechend beteiligt. Anschließend wird die städtische Stellungnahme durch den Bau- und Planungsausschuss, als gem. GeschO zuständiges Gremium für die Wahrnehmung der Beteiligungsschritte in Planfeststellungsverfahren bestätigt.

Zu Nr. 4 des Antrags vom 21.02.2019

Hierzu wird auf die Beschlussfassung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt Beteiligung Bundesfachplanung SuedOstLink verwiesen.

Zu Nr. 5 des Antrags vom 21.02.2019

Seit 2018 ist die Stadt Weiden i.d.OPf. Mitglied im Verein „Bündnis Hamelner Erklärung e.V.“. Hier erhält die Stadt bereits kompetente fachrechtliche und fachtechnische Beratung durch entsprechende Kanzleien sowie Ingenieurbüros. Mit anderen betroffenen Gebietskörperschaften wurde innerhalb des Vereins auch der Unterausschuss „SuedOstLink“ gegründet, um gemeinsam Einfluss auf die Leitungs- und Verlegetechnik nehmen zu können. Im Bundesfachplanungsverfahren SuedOstLink wird, wie bereits im eigenen Tagesordnungspunkt erwähnt, eine Stellungnahme erarbeitet und abgegeben werden, die sich vor allem mit der Ableitung der Trasse und den methodischen Fragen beschäftigt, die alle Mitglieder des SuedOstLink-Ausschusses gleichsam betreffen. Für darüber hinausgehende juristische Beratung sieht die Verwaltung daher keinen Bedarf. Rein stadtbezogene Rechtsberatung durch die Kanzleien des Hamelner Bündnisses löst im Übrigen eine gesonderte Abrechnung aus.

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.  
Der Antrag ist damit erledigt.

Stadtrat vom 01.04.2019

**Beschluss:**

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.  
Der Antrag ist damit erledigt.

Weiden i.d.OPf., 01.04.2019  
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	34	34	0	44

#### 44) Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2019

**Die Grünen - manchen als Verbotspartei bekannt - beantragen - als Anreger-Partei - eine Diskussion über die Thematik „Weniger Feinstaub – weniger Feuerwerk“. Wir wollen anregen, dass sich die Weidener Stadtgesellschaft Gedanken macht angesichts der aktuellen Debatten um Umweltbelastung, Feinstäube, Lärm, Gesundheit und Finanzen, ob man nicht wenigstens auf ein Feuerwerk bei den beiden Weidener Volksfesten verzichten sollte. Dabei sollen die Weidener und ihre Gäste keineswegs auf ihre nächtlichen Himmelsfreuden verzichten müssen. Eine Lasershow könnte z.B. ein Spektakel sein, das neue Begeisterung hervorruft. Falls nicht wieder die leidige Finanzierungsfrage einen Strich durch die Rechnung macht.**

Rechtsdirektorin Hammerl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Aus Veranstaltersicht ist das Abhalten von Feuerwerken bei Volksfesten ein absolut dazugehörendes Muss. Es trägt wesentlich zur Attraktivität erfolgreicher Volksfeste bei. Bei jeder kleineren "Dorfkirchweih" bildet ein Feuerwerk den Höhepunkt des Festes. Dies gilt im Hinblick auf die erheblich höhere Besucherfrequenz an Feuerwerkstagen unverändert auch für das Frühlingsfest und das Volksfest in Weiden i.d.OPf.

Aus Schaustellererfahrungen, die uns mitgeteilt wurden als ein Eröffnungsfeuerwerk wegen der angespannten Haushaltslage der Stadt Weiden i.d.OPf. beim Frühlingsfest ausfallen musste, ist ein Nichtabrennen eines Feuerwerks ein herber geschäftlicher Verlust für alle Teilnehmer. Tage mit Feuerwerk am Abend generieren erfahrungsgemäß etwa 40 % höheren Besucherzahlen. In Konkurrenz zu anderen gleichzeitig stattfindenden Volksfesten würde das Weidener Frühlingsfest in seiner Zugkraft auf Besucher und Schausteller erheblich geschwächt.

Finanziert wird das Feuerwerk von den teilnehmenden Schaustellern. Die Verträge samt Vorauszahlungen für das diesjährige Frühlingsfest sowie für das Volksfest sind bereits abgeschlossen. Für das Frühlingsfest 2019 sind je ein Eröffnungs- und ein Abschlussfeuerwerk vorgesehen, für das Volksfest wegen der kürzeren Dauer nur ein Abschlussfeuerwerk.

Stark bezweifelt wird ob eine sogenannte „Lasershow“ den gleichen Effekt wie ein Feuerwerk erzielen kann, hier fehlt es an Erfahrungen. Ein lautloses Lichtspiel am Himmel dürfte mitten im Lichtermeer des Festbetriebes relativ schnell seine Wirkung verlieren. Auch aus natur-schutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass von Lasershows zwar keine Feinstaub- und Lärmemissionen ausgehen, jedoch die auftretende Blendwirkung und die unnatürliche Himmelsbeleuchtung ebenfalls zu einer Beunruhigung von Wildtieren während sensibler Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten führen kann. Konkrete Aussagen zum Umfang und der Witterungsabhängigkeit auftretender Feinstaubemissionen bei Feuerwerken liegen nicht vor.

Rechtsdirektorin Hammerl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

#### **Beschluss:**

Dem Antrag wurde bereits entsprochen.

Stadtrat vom 01.04.2019

Weiden i.d.OPf., 01.04.2019  
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister



**Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41**

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	36	36	0	45

**45) Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2019**

**Die Grünen beantragen, dass der bisher unbenannte Weg nördlich der Regionalbibliothek als „Franz-Joachim-Behnisch-Weg“ benannt wird. Dieser kleine baumbestandene Verbindungsweg vom Flurerturm zur Landgerichtsstraße und Sonnenstraße würde sich mit seinen Ruhebänken hervorragend eignen, an den Berliner Literaten und geschätzten Lehrer am Kepler-Gymnasium öffentlich zu erinnern. Sein literarisches Schaffen umfasst Romane und Erzählungen von eigener poetischer Kraft. Vor allem in seinem lyrischen Werk hat er so manche lokalen Impressionen eingefangen. So könnten einige seiner kleinen Texte auf Tafeln an den Mauerwänden oder am Gebäude der Bibliothek selbst angebracht werden, passend zum Auftrag dieser Einrichtung: den Menschen die Freude am Lesen und Verstehen der Welt zu vermitteln.**

Berufsm. StR Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Laut Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 19.06.2001 i.V. mit Art 52 BayStrWG, benennt die Stadt öffentliche Verkehrsflächen insbesondere Straßen, Wege, Plätze und Brücken um die Orientierung im Stadtgebiet zu gewährleisten.

Die hier angedachte und neu zu benennende Fläche liegt auf einem nicht bebauten Teil eines städtischen Grundstückes nördlich der Regionalbibliothek mit der Adresse Scheibenstraße 7. Die Fläche ist kein eigenes Flurstück und nicht als Verkehrsfläche gewidmet. Im Norden grenzen Nebengebäude und Mauern von privaten Anliegern an das Grundstück. (siehe Planbeilage)

Seitens des Berufsmäßigen Stadtrates und Baudezernenten Herrn Seidel und des Stadtplanungsamtes – Vermessungsabteilung – steht einer Benennung der städtischen Fläche nördlich der Regionalbibliothek mit einem Hinweisschild zwischen den zwei Gebäudefluchten nichts im Wege.

Von der Errichtung und Neubenennung einer öffentlichen Verkehrsfläche als Weg wird hier abgeraten, da an dieser Stelle keine zusätzliche Erschließung benötigt wird. Zusätzlich fallen Kosten für die Vermessung, Notar, Grundbucheintrag usw. an.

Es wird deshalb vorgeschlagen analog dem Garrison-Grafenwöhr-Platz oder Mariánské-Lázně-Platz eine „imaginäre“ Fläche entlang der Mauer (siehe Plan grün umrahmte Fläche) als „Franz-Joachim-Behnisch-Anlage“ zu benennen.

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.  
Mit der Benennung der in der Anlage gekennzeichneten öffentlichen Fläche in

**„Franz-Joachim-Behnisch-Anlage“**

besteht Einverständnis.

Stadtrat vom 01.04.2019

**Beschluss:**

Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.  
Mit der Benennung der in der Anlage gekennzeichneten öffentlichen Fläche in

**„Franz-Joachim-Behnisch-Anlage“**

besteht Einverständnis.

Weiden i.d.OPf., 01.04.2019  
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	34	--	--	46

**46) Antrag der Bürgerliste Weiden vom 27.02.2019**

Aktuell erhalten alle Stadtratsmitglieder regelmäßig eine Liste der abgearbeiteten Stadtratsanträge. (sog. Vollzugsmeldungen) Diese Liste ist für die Stadtratstätigkeit sehr hilfreich. Es wäre jedoch noch hilfreicher, wenn diese Liste um diejenigen Anträge ergänzt würden, die aktuell noch unerledigt sind. Die Stadtratsfraktion Bürgerliste beantragt daher alle Anträge für den Stadtrat in einer zentralen Datei / Verzeichnis (Gesamtliste) zu archivieren und den Erledigungsstatus der Anträge darin kenntlich zu machen. Diese Datei soll für die Stadtratsmitglieder entweder zugänglich gemacht werden oder regelmäßig als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Nachdem die Vollzugsliste vorhanden ist erfordert es nur wenig Aufwand auch die noch nicht vollzogenen Beschlüsse in diese Liste zur regelmäßigen Erfolgskontrolle zu archivieren.

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Gemäß Art. 36 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) vollzieht der Oberbürgermeister die Beschlüsse des Stadtrates. Dies greift auch die Geschäftsordnung des Stadtrates in § 11 Abs. 2 Satz 1 so auf. Vollzug und Kontrolle stehen daher in seiner Zuständigkeit.

Unabhängig davon kann über den Vollzug berichtet werden, wie dies auch durch die derzeitigen Vollzugsmeldungen bereits geschieht.

Gerne wird die Verwaltung den Wunsch der Antragsteller aufgreifen und eine sog. „Vollzugsliste aller Anträge für den Stadtrat“ mit deren Bearbeitungsstatus (erledigt und noch nicht erledigt) erstellen und regelmäßig an die Mitglieder des Gremiums versenden.

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Beschlussvorschlag vor:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

**Beschluss:**

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 01.04.2019  
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	35	35	0	47

#### 47) Antrag des Berufsm. Stadtrates Oliver Seidel vom 18.12.2018

Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung. So verbrieft es die Bayerische Verfassung in ihrem Artikel 106. Es ist Aufgabe auch der Gemeinden, den Bau von Wohnungen für einkommensschwache Haushalte zu fördern. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist, von einer Beschlussfassung des Stadtrates getragen, im Jahre 1960 die Städtische Wohnungsbaugesellschaft Weiden mbH gegründet worden. Zweck der Gesellschaft ist dabei im Wesentlichen der Bau und die Vermietung von Wohnungen für einkommensschwache Bevölkerungskreise der Stadt Weiden (Städtische Wohnungsbauges. Weiden mbH, Wiesbaden 1979). Aus einer Fusion der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Weiden mbH mit der Weidener Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft ist letztlich die heutige Stadtbau GmbH Weiden mit einem Wohnungsbestand von ca. 1 800 Wohneinheiten hervorgegangen. Als Zweck der heutigen Stadtbau GmbH Weiden ist im Gesellschaftsvertrag nach wie vor „vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung“ benannt. Seit nunmehr über zehn Jahren sind in Weiden keine Wohnungen für die Zielgruppe einkommensschwache Haushalte unter Zugrundelegung einer zweckgebundenen Förderung neu errichtet worden, seit fünf Jahren sind keine Wohnungen gefördert unter entsprechender Zweckbindung saniert worden. Stattdessen fallen permanent bestehende Wohnungen aus der Sozialbindung (300 Wohneinheiten in den letzten 15 Jahren allein bei der Stadtbau GmbH Weiden). Der Wohnungsmarkt fokussiert sich seit einiger Zeit auf frei finanzierten sogenannten „hochwertigen“ Wohnraum und vernachlässigt zunehmend das Segment der einkommensschwachen Haushalte. Es steht die Aussage der Stadtbau GmbH Weiden im Raum, dass ca. 300 Interessenten für kostengünstigen Wohnraum auf einer Warteliste stünden, denen keine Wohnraumangebote gemacht werden könnten. Demgegenüber wurden in den letzten Jahren ausschließlich frei finanzierte Wohnungen (zum großen Teil als Eigentumswohnungen zur sofortigen Veräußerung) errichtet, deren Zielgruppe nicht die einkommensschwachen Haushalte sind. Wohnungen, die aus der Sozialbindung gefallen sind, wurden wohl teilweise frei finanziert modernisiert und standen danach nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich als kostengünstiger Wohnraum einkommensschwachen Haushalten zur Verfügung. Darüber hinaus hat das Betätigungsfeld der Stadtbau GmbH Weiden weitere Schwerpunkte gefunden, bspw. die Verwaltung von Wohneigentümergeinschaften. Die Stadt Weiden betritt seit den 1960er Jahren mit der Wohnbaulandentwicklung am ehemaligen Turnerbundgelände Neuland, indem sie auch initiiert durch die 2015 wieder aufgelegte kommunale Wohnraumförderung hier die Errichtung von Wohnraum für einkommensschwache Haushalte wieder selbst in die Hand nimmt. In diesem Zusammenhang ergeht folgender Antrag:

- Die Verwaltung erarbeitet einen Vorschlag für eine zukunftsfähige Vorgehensweise zur Bewältigung der Aufgabe „Schaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum für einkommensschwache Haushalte“.

Berufsm. StR Seidel erläuterte die Veranlassung für seinen Antrag anhand eines PowerPoint-Vortrags und trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

#### Ausgangssituation

Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung.

Einkommensschwache Haushalte, die sich am freien Markt nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können, bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit des Staates und der Kommunen.

Der Beitrag des Staates beläuft sich dabei im Wesentlichen auf die Förderung der Schaffung und Erhaltung von kostengünstigem Wohnraum. Dabei definiert er als Fördervoraussetzung neben der Angemessenheit von ausstattungs- und bautechnischen Standards die Angemessenheit des Wohnraums der Größe nach wie folgt:

Mindestgröße einer Wohnung:		35 m <sup>2</sup>
1-Personen-Haushalt	Ein-Zimmer-Wohnung	max. 40 m <sup>2</sup>
	Zwei-Zimmer-Wohnung	max. 50 m <sup>2</sup>
2-Personen-Haushalt	Zwei-Zimmer-Wohnung	max. 55 m <sup>2</sup>
	Drei-Zimmer-Wohnung	max. 65 m <sup>2</sup>
3-Personen-Haushalt	Drei-Zimmer-Wohnung	max. 75 m <sup>2</sup>
4-Personen-Haushalt	Drei-Zimmer-Wohnung	max. 75 m <sup>2</sup>
	Vier-Zimmer-Wohnung	max. 90 m <sup>2</sup>
Je weitere Person		zuzüglich max. 15 m <sup>2</sup>

Unter bestimmten Rahmenbedingungen, wie bspw. das Erfüllen besonderer Anforderungen an die Barrierefreiheit, werden größere Wohnflächen für angemessen gehalten.

Sind die Haushalte sogenannte Transferleistungsempfänger, erhalten diese zur angemessenen Wohnraumversorgung Leistungen zur Deckung der Miete und Belastungen, die in der Regel den kalten Betriebskosten entsprechen. Diese Leistungen fallen in Weiden monatlich der Höhe nach wie folgt aus:

1-Personen-Haushalte	312 Euro
2-Personen-Haushalte	378 Euro
3-Personen-Haushalte	450 Euro
4-Personen-Haushalte	525 Euro
5-Personen-Haushalte	600 Euro
Je weitere Person	zuzüglich 71 Euro

Unterstellt man für die kalten Betriebskosten einen Ansatz von 2,00 Euro/m<sup>2</sup> und Monat und berücksichtigt man die maximalen Wohnflächen, die im Rahmen der Förderung als angemessen gelten, ergeben sich die folgenden Ansätze für den Mietzins:

1-Personen-Haushalt	Ein-Zimmer-Wohnung	5,80 Euro/m <sup>2</sup>
	Zwei-Zimmer-Wohnung	4,24 Euro/m <sup>2</sup>
2-Personen-Haushalt	Zwei-Zimmer-Wohnung	4,87 Euro/m <sup>2</sup>
	Drei-Zimmer-Wohnung	3,82 Euro/m <sup>2</sup>
3-Personen-Haushalt	Drei-Zimmer-Wohnung	4,00 Euro/m <sup>2</sup>
4-Personen-Haushalt	Drei-Zimmer-Wohnung	5,00 Euro/m <sup>2</sup>
	Vier-Zimmer-Wohnung	3,83 Euro/m <sup>2</sup>
5-Personen-Haushalt		3,71 Euro/m <sup>2</sup>

Einkommensschwache Haushalte beschränken sich nicht auf die Transferleistungsempfänger. Die Grenzen definieren die Förderstellen im Rahmen der staatlichen Wohnraumförderung über das sogenannte Jahreseinkommen (ungefähr vergleichbar mit dem Nettoeinkommen) und stellen sich wie folgt dar:

1-Personen-Haushalt	14.000 bis 22.600 Euro/Jahr
2-Personen-Haushalt	22.000 bis 34.500 Euro/Jahr
Je weitere haushaltsangehörige Person	4.000 bis 8.500 Euro/Jahr
Zuzüglich je haushaltsangehöriges Kind	1.000 bis 2.500 Euro/Jahr

Die Wohnraumförderung setzt entsprechend dem örtliche Wohnungsmarkt eine zumutbare Miete in Höhe von 3,50 bis 6,00 Euro/m<sup>2</sup> fest. Je nach Einkommenssituation innerhalb des

oben stehenden Rahmens ergeben sich Aufschläge bis zu 2,00 Euro/m<sup>2</sup>. Im Rahmen der Wohnraumförderung wird bei Vorhaben von Privatinvestoren der marktübliche Mietzins berücksichtigt.

Eine verlässliche Statistik über den Mietwohnungsmarkt in Weiden gibt es leider nicht. Dennoch ist erkennbar, dass der freie Mietwohnungsmarkt in Weiden Mieten fordert, die in der Regel unter dem bundesdeutschen und dem bayerischen Durchschnitt liegen. Gleichwohl ist erkennbar, dass diese Mieten in den letzten Jahren eine steigende Tendenz aufweisen und schon jetzt in der Neuvermietung deutlich über dem liegen, was den transferleistungsempfangenden Haushalten für die angemessene Wohnraumversorgung an Mitteln zur Verfügung steht, teilweise auch über dem, was den sonstigen einkommensschwachen Haushalten im Rahmen der Förderung an Miete zugemutet wird.

Im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt ist der Anteil an einkommensschwachen Haushalten in Weiden hoch. Auch zeigen die Prognosen zur demographischen Entwicklung künftig einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Bürgern im Renten-/Pensionsalter auf.

Der Bestand an sozialgebundenem Wohnraum ist in den letzten mindestens 10 Jahren nicht durch Neubauten ergänzt worden. Auch ist der Bestand nicht durch Modernisierungen und/oder Sanierungen unter Eingehen neuer Sozialbindungen erhalten worden. Vielmehr fallen permanent Wohnungen aus der Sozialbindung (in den Jahren 1994 bis 2018 insgesamt 421 Wohnungen). Dem folgend ist davon auszugehen, dass es mittelfristig in Weiden keine sozialgebundenen Wohnungen mehr gibt.

Die Stadt Weiden hat sich zur Erfüllung Ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe, den Bau von Wohnungen für einkommensschwache Haushalte zu fördern, ursprünglich der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft bedient, welche nach einer Fusion mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft eine Anzahl von ca. 1800 errichteten Wohnungen unterhält. In dem oben genannten Zeitraum sind von diesen allein 300 Wohnungen ersatzlos aus der Sozialbindung gefallen. Die mittlerweile unter Stadtbau GmbH Weiden firmierende Gesellschaft hat die Gemeinnützigkeit und die explizite Ausrichtung auf den Bau von Wohnungen für einkommensschwache Haushalte verloren. Als juristische Person des privaten Rechts agiert sie nun gewinnmaximierend. Auch tragen die privaten Beteiligungen an der Stadtbau GmbH dazu bei.

Ein privates Engagement, Wohnungen mit Sozialbindung zu errichten und zur Verfügung zu stellen, ist in Weiden nicht vorhanden.

### **Weiteres Vorgehen:**

Die Bevölkerungsstruktur (überdurchschnittlicher Anteil an einkommensschwachen Haushalten), die demographischen Entwicklungsprognosen (überdurchschnittliche Alterung der Bevölkerung) und die Mietzinsentwicklung bedingen zur Vermeidung sozialer Spannungen die dauerhaft ausreichende Verfügbarkeit von angemessenem, kostengünstigem Wohnraum. Die Übertragung dieser städtischen Aufgabe auf nur einen Akteur war in den 1960er Jahren ein opportunes Mittel. Der Wandel dieses Akteurs in seiner inhaltlichen, strategischen und wirtschaftlichen Ausrichtung erfordert ebenfalls eine neue Ausrichtung der Stadt zur künftigen Sicherstellung der Aufgabenerfüllung.

Für die nachhaltige Wohnraumversorgung der Stadt mit angemessenem Wohnraum für die Bevölkerungsteile, die den einkommensschwachen Haushalten zuzuordnen sind, sollte sich die Stadt breit aufstellen. Hierzu sollten die folgenden drei Ansätze parallel und einander ergänzend verfolgt werden:

1. Die Stadt sollte **Vorbildfunktion übernehmen** und ein nachhaltiges **eigenes**

**Engagement** in der Schaffung und Zurverfügungstellung von sozialgebundenem, kostengünstigem Wohnraum entwickeln. Die Baulandentwicklung am ehemaligen Turnerbundgelände ist hierfür ein erster wichtiger Schritt.

2. Die Stadt sollte sich **Kooperationspartner**, bspw. aus dem Bereich der Wohlfahrt, **suchen**, die das städtische Engagement durch eigenes Engagement ergänzen, bspw. durch eigenen (ggf. auf spezifische Zielgruppen ausgerichteten) kostengünstigen Wohnungsbau und/oder durch die Nachhaltigkeit des sozialgebundenen Wohnungsbaus sicherndes Engagement (Unterhalten eines Quartiersmanagements, Betreiben von Ortsteilzentren etc.).
3. Die Stadt sollte Instrumente des Bauplanungsrechts nutzen, leben und sichern, um **privates Engagement** im sozialgebundenen, kostengünstigen Wohnungsbau zu **aktivieren** (bspw. durch Ausweisung von Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen (Siehe Anlage: Beispiele aus Bamberg, Ingolstadt, Landshut, Passau und Straubing)).

Die drei Ansätze sollten mit spezifisch auf die Stadt Weiden zugeschnittenen tragfähigen Handlungskonzepten und -leitlinien hinterlegt werden.

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die folgenden drei zu verfolgenden Ansätze mit auf die Stadt Weiden zugeschnittenen tragfähigen Handlungskonzepten und -leitlinien für die Schaffung und Zurverfügungstellung von angemessenem Wohnraum für einkommensschwache Haushalte zu versehen:

1. Die Stadt übernimmt Vorbildfunktion und ein nachhaltiges eigenes Engagement in der Schaffung und Zurverfügungstellung von sozialgebundenem, kostengünstigem Wohnraum. Die Baulandentwicklung am ehemaligen Turnerbundgelände ist hierfür ein erster wichtiger Schritt.
2. Die Stadt sucht sich Kooperationspartner, bspw. aus dem Bereich der Wohlfahrt, die das städtische Engagement durch eigenes Engagement ergänzen, bspw. durch eigenen (ggf. auf spezifische Zielgruppen ausgerichteten) kostengünstigen Wohnungsbau und/oder durch die Nachhaltigkeit des sozialgebundenen Wohnungsbaus sicherndes Engagement (Unterhalten eines Quartiersmanagements, Betreiben von Ortsteilzentren etc.).
3. Die Stadt nutzt, lebt und sichert Instrumente des Bauplanungsrechts, um privates Engagement im sozialgebundenen Wohnungsbau zu aktivieren (bspw. durch Ausweisung von Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen).

Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat über die Ergebnisse im Juli 2019.

### **Beschluss:**

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die folgenden drei zu verfolgenden Ansätze mit auf die Stadt Weiden zugeschnittenen tragfähigen Handlungskonzepten und -leitlinien für die Schaffung und Zurverfügungstellung von angemessenem Wohnraum für einkommensschwache Haushalte zu versehen:

1. Die Stadt übernimmt Vorbildfunktion und ein nachhaltiges eigenes Engagement in der Schaffung und Zurverfügungstellung von sozialgebundenem, kostengünstigem

Stadtrat vom 01.04.2019

Wohnraum. Die Baulandentwicklung am ehemaligen Turnerbundgelände ist hierfür ein erster wichtiger Schritt.

2. Die Stadt sucht sich Kooperationspartner, bspw. aus dem Bereich der Wohlfahrt, die das städtische Engagement durch eigenes Engagement ergänzen, bspw. durch eigenen (ggf. auf spezifische Zielgruppen ausgerichteten) kostengünstigen Wohnungsbau und/oder durch die Nachhaltigkeit des sozialgebundenen Wohnungsbau sicherndes Engagement (Unterhalten eines Quartiersmanagements, Betreiben von Ortsteilzentren etc.).
3. Die Stadt nutzt, lebt und sichert Instrumente des Bauplanungsrechts, um privates Engagement im sozialgebundenen Wohnungsbau zu aktivieren (bspw. durch Ausweisung von Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen).

Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat über die Ergebnisse im Juli 2019.

Weiden i.d.OPf., 01.04.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß

Oberbürgermeister